

# Kurtaxenreglement

Betrag	Zeitraum	Gesetzesartikel
CHF 1.00	pro Nacht	Art. 3 Abs. 1 Kurtaxenreglement
		Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.1993 Art. 1 Tarif über die Kurtaxen
CHF 200.00	pro Jahr	Art. 4 Abs. 2 Kurtaxenreglement
		Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.1993 Art. 2 Tarif über die Kurtaxen

Befreit von der Kurtaxenpflicht befreit sind nach Art. 6 Kurtaxenreglements:

- Angehörige, die bei Beherbergen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lutzenberg übernachten.
- Kinder unter 12 Jahren
- Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen in der Gemeinde
- Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen
- Personen, die in der Gemeinde berufliche oder amtliche Funktionen ausüben